



Form und Design

Eine kurze Einführung in das Designrecht

Was schützt das eingetragene Design?

Ein eingetragenes Design schützt die äußere Erscheinung einer Sache oder einer gestalteten Fläche, unabhängig von technischen Funktionen. Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind, sind daher vom Designschutz ausgenommen.

Das Designgesetz (DesignG) definiert ein Design als die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und der Werkstoffe der Erzeugnisse selbst oder seiner Verzierung ergibt.

Ein Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, graphischer Symbole und typographischer Schriftzeichen.

Einem Designschutz zugänglich sind daher nicht nur Dinge wie Schmuck, Möbel und Alltagsgegenstände, wo es typischerweise auf deren Design ankommt, sondern durchaus auch z. B. Maschinen und Maschinenteile. Obwohl man als Ingenieur zunächst die technische Funktion sieht und an einen Patentschutz denkt, kann im Einzelfall aber auch darüber nachgedacht werden, ob solche an sich durch Technik geprägte Produkte nicht auch zum Design angemeldet werden sollten, wenn eine besondere Gestaltung vorliegt.

Ein Designschutz kann hilfreich sein, wenn damit zu rechnen ist, dass nicht nur die Technik 1:1 nachgebaut, sondern auch die äußere Erscheinung des Produkts übernommen wird. Für Zollbehörden, die auf Antrag schutzrechtsverletzende Waren beschlagnahmen, ist es wesentlich

einfacher, eine Design- als eine Patentverletzung festzustellen. Bei einer Designverletzung muss das Produkt nämlich nur mit den im Register hinterlegten Abbildungen verglichen werden.

Wie kann ein Design in Deutschland angemeldet werden?

Zur Anmeldung des Designs ist es lediglich notwendig, eine oder mehrere Abbildungen des Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einzureichen. Die Kosten hierfür sind relativ gering, da weder eine Beschreibung noch Ansprüche ausgearbeitet werden müssen. Der Designschutz beträgt 25 Jahre, wobei alle 5 Jahre eine Aufrechterhaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ist ein Designschutz auch ohne Anmeldung und Eintragung möglich?

Die EU-VERORDNUNG (EG) Nr. 6/2002 DES RATES vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, sieht auch ein 'nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster' für Designs vor. Wenn ein Design erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ist es für den darauf folgenden Zeitraum von 3 Jahren auch ohne formelle Eintragung geschützt. Dieser Schutz gilt europaweit, also auch in Deutschland. Da danach ein Schutz des Designs durch eine Eintragung nicht mehr möglich ist, eignet sich dieser Schutzweg vor allem für Modeartikel, bei denen üblicherweise nach 3 Jahren kein Schutz mehr benötigt wird.

Bei einer Designanmeldung beim DPMA kann für die Dauer von 30 Monaten auf eine Veröffentli-



chung durch das DPMA verzichtet werden, was die zu zahlenden Gebühren zunächst senkt, weil keine Veröffentlichungsgebühren zu zahlen sind. Diese sind aber nach den 30 Monaten nachzuzahlen, wenn der Schutz weiter bestehen soll.

Wie kann ich ein Design in Europa und im Ausland schützen?

Die Europäische Union gewährt einen einheitlichen Designschutz für alle Staaten der Europäischen Union. Das zu schützende Design ist beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zum eingetragenen Geschmacks-

muster anzumelden. Interessanterweise verwendet die deutsche Fassung der entsprechenden Verordnung der EU die alte Bezeichnung 'Geschmacksmuster' für ein Design, während das deutsche DesignG von 2014 von 'Geschmacksmuster' zu 'Design' gewechselt ist.

Eine zentrale Internationale Design-Anmeldung ist bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) nach dem Haager Musterabkommen mit Wirkung für zahlreiche Staaten möglich: Dazu gehören u. a. Deutschland, die USA und Japan, aber nicht China. Auf diesem Weg kann auch ein Geschmacksmuster für die EU angemeldet werden.